

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Halstenbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit § 126 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 47 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Halstenbek vom 25.01.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamensschilder

(1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Halstenbek, die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet, deren Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Gemeinde Halstenbek obliegt.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen der Schilder an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

Hausnummernbestimmung

(1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen.

(2) Die Gemeinde bestimmt die einzelnen Hausnummern, wobei die von der Ortsmitte aus gesehenen rechts liegenden Gebäude gerade, die links liegenden Gebäude ungerade Nummern erhalten und teilt sie den Grundstückseigentümern mit der Aufforderung zur Anbringung gemäß dieser Satzung mit.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, auf ihre Kosten Hausnummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung zu beschaffen, an ihren Gebäuden oder Einfriedungen anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderlichenfalls zu erneuern bzw. bei Umnummerierungen das bisherige Hausnummernschild durch ein neues zu ersetzen.

(4) Die Hausnummernschilder sind innerhalb eines Monats nach Zuteilung der Hausnummer oder bei Neubauten vor Bezug gemäß den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen.

§ 3

Hausnummernschilder

(1) Für die Hausnummerierung sind Schilder zu verwenden, die mindestens 14 cm breit und 12 cm hoch sind. Eine Ziffernhöhe von mindestens 7,5 cm muss eingehalten werden.

(2) Es können auch von innen beleuchtete Glas- und Kunststoffkörper (Hausnummernleuchten) angebracht werden. Dies ist für Neubauten, die nach Inkrafttreten der Satzung errichtet werden, verbindlich vorgeschrieben. Die in Abs. 1 genannten Mindestmaße sind einzuhalten.

(3) Die Hausnummern sind so anzubringen, dass sie von der Straße aus deutlich sichtbar sind. Dies gilt auch für die Dunkelheit.

§ 4 Ausnahmeregelung

Auf Antrag können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Satzung zugelassen werden.

§ 5 Zwangsmittel

Die Durchführung der von den Verpflichteten im Rahmen dieser Satzung vorzunehmenden Maßnahmen kann nach den Bestimmungen der §§ 235 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243) erzwungen werden.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Die Daten werden aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Bauakten der unteren Bauaufsichtsbehörde, von Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten sowie aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Halstenbek vom 28.10.1976 außer Kraft.

Halstenbek, den 27. Januar 2010

gez. Linda Hoß-Rickmann
Bürgermeisterin